



Kinderkrippe Wirbelwind | Vertragliche Bestimmungen (AGB)

Bestimmungen für Krippenkinder (KiKri)

1. Die politisch und konfessionell unabhängige Ganztageskrippe Wirbelwind nimmt grundsätzlich Kinder aller Nationen ab dem **04. Monat bis und mit Kindergartenalter** auf.
2. Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels datiertem und unterschriebenem Anmeldeformular.
3. Das Betreuungsgeld ist im Voraus zu entrichten, d.h. bis Ende des Monats für den Folgemonat. Im Betreuungsgeld sind die fachgerechte Betreuung, die Mahlzeiten, Windeln, Bastelmaterial und Ausflugsgeld (entsprechend Tagesablauf) enthalten.

Bei Zahlung nach dem 05. Tag des Folgemonats wird eine Gebühr für Zahlungsverzug von Fr. 20.- fällig.

Die Monatspauschale ist auch während der Betriebsferien (Weihnachten / Neujahr, 2 ganze Wochen) geschuldet.

Die Berechnung der Monatspauschale erfolgt mit Faktor **(MF)** 4.2, was 50.4 von total 52 Kalenderwochen im Jahr entspricht.

Insofern sind unsere Betriebsferien für die Eltern kostenfrei!

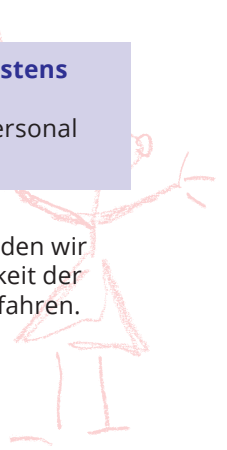
Der Eintrittsmonat wird nach effektiven Tagen berechnet, die Folgemonate bis auf Widerruf mit Pauschalansatz.

4. Der Austritt kann auf Monatsende unter Einhaltung einer **2-monatigen Kündigungsfrist** erfolgen. Diese Kündigungsfrist gilt **auch bei Änderung im Betreuungsverhältnis** bzw. -umfang.
5. Der Betreuungsvertrag kann ebenfalls von der Kinderkrippe Wirbelwind GmbH **einseitig und ohne Angaben von weiteren Gründen auf Monatsende innert einer 2-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.**
6. Kinder werden grundsätzlich nur ganztags und für mindestens einen ganzen Tag die Woche aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch andere Betreuungstage bzw. -zeiten vereinbart werden (bspw. bei Kindergartenkinder).
7. Reduktionen des Tagesansatzes sowie grundsätzlich die Ermässigung oder der Erlass des Betreuungsgelds (Krippengeld) obliegen ausschliesslich in der Entscheidung der Geschäftsleitung oder des Controllings.
8. Bei leichterem Krankheit (bspw. leichter Erkältung) dürfen Kinder in die Krippe gebracht werden, nicht aber bei starkem Unwohlsein und Fieber ab und mit 38 Grad. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten sind die Kinder während mind. einer Woche von der Krippe fernzuhalten. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheit können Kinder der Krippe nur übergeben werden, wenn vorgängig ein Arztzeugnis die Ansteckung ausschliesst.

Ebenso können Kinder mit Durchfalls- oder Erbrechenserscheinungen nicht bzw. frühestens nach 1 Tag ohne vorerwähnte Beschwerden in die Krippe gebracht werden.

Die Ansteckungsgefahr ist in diesen Fällen für andere Kinder, so aber auch für das Krippenpersonal besonders hoch und für alle Kleinkinder stets **eine besondere Qual.**

9. Leichte Verletzungen werden bei uns in der Krippe behandelt. **Bei schweren Verletzungen** werden wir sofort die Eltern benachrichtigen und wenn diese nicht erreichbar sind oder je nach Ernsthaftigkeit der Verletzung mit dem verletzten Kind so schnell wie möglich zum für die Krippe zuständigen Arzt fahren.





Ein Elternteil verpflichtet sich ferner, in vorerwähntem Fall umgehend in den Krippenbetrieb zu kommen und sich dem Kind anzunehmen.

Bei **plötzlichem Unwohlsein des Kindes** wird die Krippe die Eltern, einen Elternteil, die gesetzliche Vertretung oder eine von den Eltern bevollmächtigte Person sofort benachrichtigen. Das Krippenpersonal legt dabei zusammen mit den Eltern fest, ob das Kind in der Krippe verbleiben kann oder abzuholen ist.

Im Krankheitsfall und/oder anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten der Eltern, eines Elternteils oder der gesetzlichen bzw. von den Eltern bevollmächtigten Person ist das Krippenpersonal möglichst rechtzeitig zu informieren und in Kenntnis zu setzen.

Bei ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden darf das Kind die Kinderkrippe nicht besuchen.

10. Der Krippenbetrieb ist an gesetzlichen, religiösen (reformierten) und regionalen, d.h. ortsüblichen Feiertagen, am Freitag nach Auffahrt (Brückentag), 1. Mai (Tag der Arbeit), 1. August (Nationalfeiertag) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr (2 ganze Wochen) geschlossen.

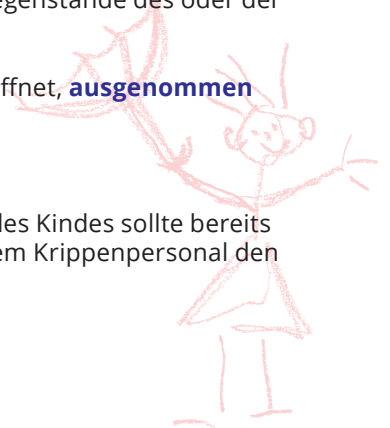
Vor religiösen Feiertagen schliesst die Krippe bereits um 17.00 Uhr.

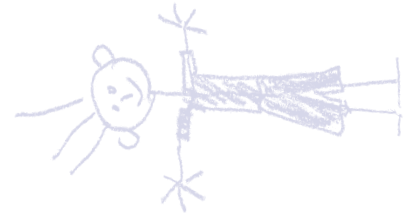
Ebenso behalten wir uns vor, je nach Konstellation der Feiertage, insbesondere unseres «1. Mai» (Tag der Arbeit) und unseres Nationalfeiertages «1. August» einen Brückentag einzubauen, sollte die Dauer vor bzw. nach dem Wochenende nicht mehr als ein ganzer Werktag betragen.

Brückentage – ausgenommen Freitag nach Auffahrt – werden Eltern grundsätzlich mit einem Jokertag nach freier Wahl entschädigt.

Die Gewährung von Jokertagen ist ausschliesslich Sache der Geschäfts- bzw. Krippenleitung und des Controllings. **Für den Ersatz von religiösen (reformierten) und ortsüblichen Feiertagen sowie bei nicht wahrgenommen bzw. ausgelassenen Krippentagen infolge Krankheit, Unfall, Ferien und dergleichen.**

11. Die Eltern werden gebeten, Ferienabwesenheiten ihres Kindes rechtzeitig mitzuteilen. **Es wird dafür kein Betreuungsgeld zurückerstattet.**
12. **Vertraglich vereinbarte Betreuungstage können nicht mit anderen Wochentagen abgetauscht oder abgegolten werden.**
13. Für zusätzliche Betreuungstage wird der normale Tagesansatz fällig, der nach Möglichkeit gleichentags in bar zu entrichten ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Betrag mittels Einzahlungsschein zu überweisen. Das Krippenpersonal ist im letzteren Fall bereits vor Beginn der Betreuung darüber zu informieren.
14. **Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes** ist Sache der Eltern. Bei allfälliger Schadensverursachung durch das Kind sind die Eltern gebeten, dafür besorgt zu sein, dass eine ausreichende Versicherungsdeckung besteht.
15. Die Kinderkrippe haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände des oder der Kinder.
16. Der Krippenbetrieb ist werktags von Montag bis Freitag von 06.45 – 18.15 Uhr geöffnet, **ausgenommen der unter Punkt 9. erwähnten Tagen bzw. Wochen.**
17. Die Bringzeit des Kindes erfolgt zwischen 06.45 bis spätestens 09.00 Uhr.
Danach können Kinder erst wieder ab 11.00 Uhr gebracht werden. Die Abholung des Kindes sollte bereits ab 18.00 Uhr erfolgen, damit noch genügend Zeit verbleibt, um gemeinsam mit dem Krippenpersonal den Tagesablauf besprechen zu können.





18. Bei verspäteter Abholung wird eine Gebühr wie folgt fällig:

- Fr. 20.-** für die angebrochene wie ganze ½ Stunde
Fr. 20.- für jede weitere angebroche oder ganze ½ Stunde

19. Warteliste (Krippenplatz):

Aufgrund von möglichen Engpässen in der Tageskapazität (maximal 22 Kinder) werden **nicht bestätigte Plätze** auf eine **Warteliste** gesetzt.

Für die Führung, Vollständigkeit und Korrektheit der Warteliste wird keine Gewähr übernommen!

20. Inkrafttreten, Rücktritt und vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrags (Krippenplatz):

- Die rechtsgültig unterschriebene Anmeldung (Betreuungsvertrag) tritt ab dem 8. nach Abschluss (Datum auf der Anmeldung) in Rechtskraft.
- **Der Rücktritt aus dem Betreuungsvertrag** kann innert 7 Tagen nach Abschluss (Datum auf der Anmeldung) erfolgen und **ist kostenlos**.
- **Eine vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrags** unterliegt der ordentlichen **Kündigungsfrist von 2 Monaten**.
- **Bei einer vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags** vor vereinbartem Betreuungsbeginn ist ein **Unkostenanteil** im Umfang **einer ganzen Monatspauschale** des jeweils vereinbarten Betreuungsumfanges fällig.

21. Fortführung der Zahlungspflicht des Krippengeldes durch die Eltern, d.h. bei freiwilligem oder unfreiwilligem Betriebsunterbruch (temporärer Schliessung) des Krippenbetriebs, der eine Fortführung desselben in folgenden Fällen nicht mehr ermöglicht:

- Brandfall
- Wasserschaden
- Pandemie oder Epidemie
- Andere, nicht vorhersehbare Ereignisse, wie Naturkatastrophen (Erbeben usw.) und allgemein durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse

22. Einzelne Punkte können vor Vertragsunterzeichnung in gegenseitigem Einverständnis abgeändert werden. Für Änderungen bedarf es **aber stets der Schriftlichkeit.**

23. Die Eltern erklären sich ferner damit einverstanden, dass Mitteilungen, Dokumente (Anmeldung, Rechnung usw.) von uns ausschliesslich per Mail zugestellt werden. **Sie verfügen daher über ein entsprechendes E-Mail-Account.**

24. Das Anmeldeformular gilt als Betreuungsvertrag und die vertraglichen Bestimmungen sind Bestandteil hiervon.

Zusätzliche Bestimmungen für Kindergartenkinder (KiGa)

25. Für unsere Kindergartenkinder (KiGa) gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für unsere Krippenkinder (Kikri).

26. Unsere Kindergartenkinder werden ab Beginn des Kindergartens nach den Sommerferien bis vor Beginn der nachfolgenden Herbstferien zum bzw. vom Kindergarten durch eine Betreuungsperson von uns begleitet, d.h. hingebbracht und abgeholt.

Nach den Herbstferien werden mit unsere Kindergartenkinder schrittweise üben, den Kindergartenweg selbstständig zu bewältigen (Hin- und Rückweg).

Spätestens nach den folgenden Weihnachtsferien müssen unsere Kindergartenkinder in der Lage sein, den Kindergartenweg (Hin- und Rückweg) alleine zu unehmen, d.h. ab diesem Datum werden keine unserer Kindergartenkinder mehr von unseren Betreuungspersonen begleitet.

